

RS OGH 1992/2/18 5Ob51/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1992

Norm

WEG 1975 §19 Abs2

WEG 1975 §26 Abs1 Z4

Rechtssatz

Die den Kreis der Ansprüche eines Wohnungseigentümers gegen den Verwalter, die im Verfahren außer Streitsachen geltend zu machen sind, abschließende Regelung des § 26 Abs 1 Z 4 WEG schließt die Zulässigkeit des Verfahrens außer Streitsachen für den Anspruch eines Wohnungseigentümers gegen den Verwalter auf Einhaltung eines bestimmten, die Aufteilung der Aufwendungen betreffenden Aufteilungsmodus aus.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 51/91
Entscheidungstext OGH 18.02.1992 5 Ob 51/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0083216

Dokumentnummer

JJR_19920218_OGH0002_0050OB00051_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at